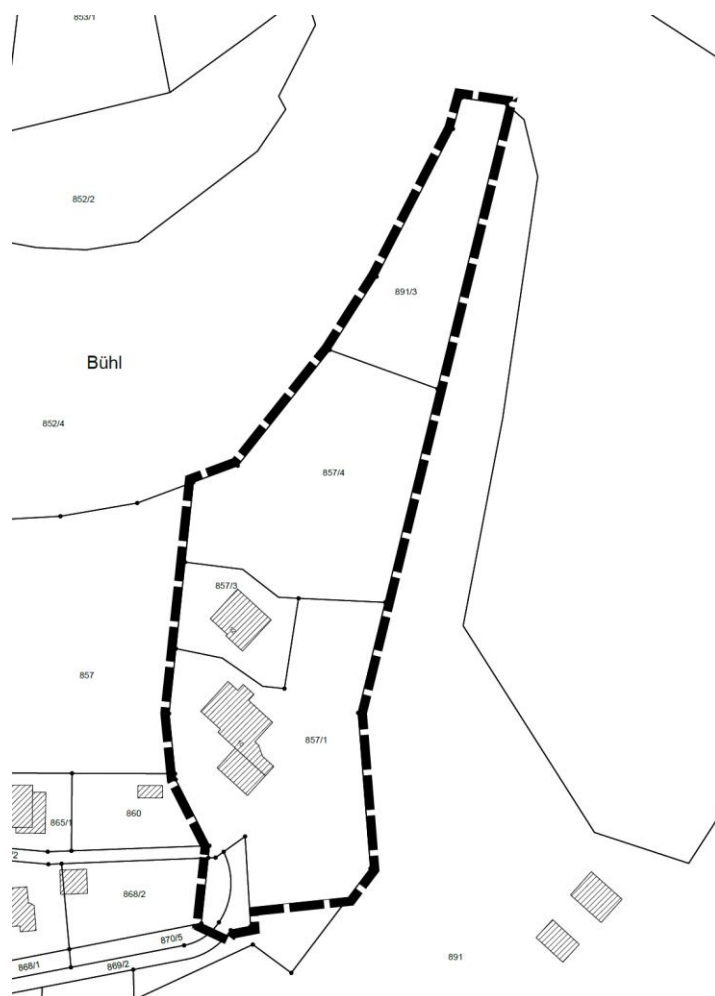


Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans „Vogelpark II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinen hat am 21.10.2025 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplan „Vogelpark II“ mit örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Abgrenzungsplan vom 30.09.2025 maßgebend. Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Der Vorentwurf der 3. Bebauungsplanänderung „Vogelpark II“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 30.09.2025 wird in der Zeit

vom 03.11.2025 bis zum 05.12.2025

beim Bauamt Steinen im Rathaus Höllstein, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind ab dem **03.11.2025** auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Steinen unter der Seite

www.steinen.de

unter: Klima, Bauen & Gewerbe → Bauen in Steinen → Bebauungspläne

bzw. dem nachstehenden Link:

<https://www.steinen.de/klima-bauen-gewerbe/bauen-in-steinen/bebauungsplaene>

abrufbar.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der ersten erfolgten Offenlage. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht, Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung, galaplan decker, Todtnauberg
- Artenschutzrechtliche Prüfung, (Vorentwurf), galaplan decker, Todtnauberg

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Steinen Stellungnahmen per E-Mail an riesterer.bauamt@steinen.de übermittelt werden. Stellungnahmen können auch schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Gemeinde Steinen
Eisenbahnstraße 31
79585 Steinen
Telefon: 07627 9100-0

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers/der Verfasserin zweckmäßig. Hilfreich ist ggfs. eine genaue Bezeichnung betroffener Grundstücke.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Steinen, den 29.10.2025

Gunther Braun
Bürgermeister